

Die Kirchgemeindeversammlung von Hilterfingen, gestützt auf Art. 38 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 16. Oktober 2020 (OgR) und auf Antrag des Kirchgemeinderates beschliesst: ¹⁾

I. RECHTSVERHÄLTNIS

1. Geltungsbereich Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das durch die Kirchgemeinde angestellte Personal.
2. Begründung Art. 2 ¹Das Personal der Kirchgemeinde ist privatrechtlich angestellt.
- ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend die Bestimmungen des OR.
3. Dauer des Arbeitsverhältnisses und Kündigungsfristen Art. 3 Das Arbeitsverhältnis ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- ² Die Kündigungsfristen betragen:
- | | |
|--|----------|
| - während der Probezeit von 3 Monaten | 2 Wochen |
| - nach der Probezeit bis zum vollendeten 1. Dienstjahr | 1 Monat |
| - ab vollendetem 1. Dienstjahr bis zum vollendeten 9. Dienstjahr | 2 Monate |
| - ab dem 10. Dienstjahr | 3 Monate |
- ³ Die Kündigung hat schriftlich auf Monatsende zu erfolgen.

II. LOHNSYSTEM

1. Grundsatz Art. 4 ¹Jede Stelle (mit Ausnahme der Organistinnen und Organisten, der Kirchenchorleitung sowie Aushilfen und Stellvertreter/Innen) wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Die Kirchgemeinde regelt die Zuordnung der Stellen in die Gehaltsklassen im Anhang I. ¹⁾
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus dem Grundgehalt, 48 Gehaltsstufen und 12 Einstiegsstufen gemäss der Gehaltsklassentabelle für das Kantonspersonal. ¹⁾
- ³ In den Grundbesoldungen ist der 13. Monatslohn eingerechnet.
- ⁴ Der Teuerungsausgleich richtet sich nach den kantonalen Empfehlungen.
2. Aufstieg Art. 5 ¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt unter Anrechnung von Gehaltsstufen. Ein Anspruch auf Ausrichtung von zusätzlichen Gehaltsstufen besteht nicht. ¹⁾

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

3. Berücksichtigung der finanziellen Situation der Kirchgemeinde

Art. 6 Der Kirchgemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Kirchgemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeindewesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Besondere Bestimmungen

1. Unfallversicherung

Art. 7 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

2. Lohnfortzahlung während Unfall

Art. 8 Bei Abwesenheit infolge Unfalls erfolgt die Lohnfortzahlung gemäss UVG.

3. Lohnfortzahlung während Krankheit

Art. 9 Bei Abwesenheit infolge Krankheit wird das Gehalt wie folgt ausgerichtet:

Im 1. Dienstjahr	3 Monate (100 % des Gehalts)
Im 2. Dienstjahr	5 Monate (100 % des Gehalts)
Im 3. Dienstjahr	6 Monate (100 % des Gehalts)
Im 4. Dienstjahr	9 Monate (100 % des Gehalts)
Ab 5. Dienstjahr	12 Monate (100 % des Gehalts)

4. Pensionskasse

Art. 10 Die Kirchgemeinde versichert die Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und der besonderen Kirchgemeindevorschriften. **Bei der Kirchgemeinde Hilterfingen gilt beim BVG eine Eintrittsschwelle bei einem Jahreslohn von Fr. 6'000.--.**

5. Kinder- und Betreuungszulagen

Art. 11 An durch die Kirchgemeinde Hilterfingen Angestellte werden ausbezahlt:¹⁾
a Kinder- bzw. Ausbildungszulagen nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen sowie¹⁾
b Betreuungszulagen nach Massgabe der Bestimmungen für das Staatspersonal¹⁾

6. Entschädigungen

Art. 12 ¹Die Entschädigungen betreffend Ausstattungs-, Betriebskosten und Spesen des Pfarrteams, die Spesen des Personals sowie die Entschädigungen für besondere Aufgaben regelt der Kirchgemeinderat in einer Verordnung.¹⁾

Art. 12 ²Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen der Behördemitglieder werden im Anhang II geregelt.²⁾

7. Treueprämie

Art. 13 ¹*Das gesamte Personal der Kirchgemeinde Hilterfingen kommt in den Genuss einer Treueprämie. Die erste wird nach 10 Dienstjahren ausgerichtet und dann nach je 5 weiteren vollendeten Dienstjahren.*

Die Treueprämie beträgt:

Basis: Der Durchschnitt des Jahresgehalts der 3 vergangenen Kalenderjahre	Davon 1/24
--	-------------------

² Anrechenbar sind nur Dienstjahre in der Kirchgemeinde Hilterfingen.

8. Gesetzliche Abzüge

Art. 14 ¹Von sämtlichen Bezügen (Gehalt und Entschädigungen) werden den Pflichtigen durch die Kirchgemeinde 50 % der gesetzlichen Beiträge (AHV, ALV, BVG usw.) + 1/3 der NBU-Beiträge abgezogen.

² Entschädigungen, die den Charakter einer Ersatzleistung haben, wie z.B. Spesen, Auto- und Reiseentschädigungen werden ohne Abzüge ausbezahlt.

9. Stellvertretungen

Art. 15 Die Entschädigungen für Stellvertretungen der Angestellten werden von der Kirchgemeinde nur beim Vorliegen zwingender Gründe wie Weiterbildung, Ferien, Militärdienst, Krankheit usw. übernommen.

10. Besondere Aufgaben

Art. 16 ¹Folgende Aufgaben können besonders entschädigt werden:

- Das Führen des Protokolls von Kirchgemeindeversammlungen,
- Das Führen der Kirchenrödel, sofern diese Arbeit nicht von den Geistlichen selbst ausgeführt wird,
- Das Führen der Kollektenkasse (ausserhalb des Kirchgemeinderates)
- Das Leiten des Kirchenchors¹⁾

² Der Kirchgemeinderat kann weitere Entschädigungen festlegen.

11. Auszahlung

Art. 17 ¹Den Angestellten werden ihre Betreffnisse, sofern nichts anderes vereinbart ist, in monatlichen abgerundeten Teilbeträgen ausbezahlt. Eine Restzahlung, ohne Berücksichtigung allfälliger Zinsen, erfolgt zusammen mit der Zustellung der Schlussabrechnung im Dezember.

² Die Entschädigungsberechtigten erhalten ihr Guthaben für das laufende Jahr in der Regel als einmalige Auszahlung im Dezember.

³ Entschädigungen, die nicht pauschalen Charakter haben, sind unverzüglich, nachdem sie geltend gemacht worden sind, auszusahlen.

12. Anhänge

Art. 18 ³⁾

IV. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Inkrafttreten

Art. 20 ¹Die Änderungen dieses Reglements mit den Anhängen I und II treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Das vorliegende Personalreglement ersetzt das Reglement vom 10. Mai 2010. ¹⁾

Die Änderungen (Art. 13¹, Art. 10 und Art. 20¹/20²) des vorliegenden Personalreglements mit den Anhängen I und II wurde beraten und angenommen durch

- den Kirchgemeinderat am 15. Oktober 2024
- die Kirchgemeindeversammlung am 25. November 2024

NAMENS DER KIRCHGEMEINDE HILTERFINGEN

Der Co-Präsident

.....
Hans Stauffer

Die Sekretärin

.....
Simone Schoch

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnete Sekretärin der Kirchgemeinde Hilterfingen bescheinigt, dass die Änderungen (Art. 13¹, Art. 10 und Art. 20¹/20²) des vorliegenden Personalreglements, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2024 öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Hilterfingen, 25. November 2024

Die Sekretärin

.....
Simone Schoch

ANHANG I

Zuordnung der Stellen in Gehaltsklassen

	Nebenamtliche Angestellte	Gehaltsklasse
1.	Sekretärin / Sekretär	GKL 15 – 19
2.	Kassierin / Kassier	GKL 15 – 19
3.	Katechetin / Katechet	GKL 15 – 19
4.	Jugendarbeiterin / Jugendarbeiter	GKL 15 – 19
5.	Sozialdiakon. Mitarb. SDM	GKL 15 – 19
6.	Sigristin / Sigrist	GKL 5 – 12
7.	Organistin / Organist	Anstellung gemäss OR
8.	Chorleiterin / Chorleiter	Anstellung gemäss OR

Hilterfingen, 25. November 2024

ANHANG II

Entschädigungen Behördemitglieder

a) Jahresentschädigung

Präsident/Präsidentin	CHF 3'000
Vizepräsident/Vizepräsidentin	CHF 1'500
Mitglieder des Kirchgemeinderates	CHF 500

Für ausserordentliche Arbeiten, welche den zeitlichen Umfang der üblichen Rats- und Ressortarbeiten deutlich übersteigen, kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall eine Zusatzentschädigung bis zu CHF 500 ausrichten.

b) Sitzungsgelder

Rats- und Bürositzungen:

Präsident/Präsidentin	CHF	50
Vizepräsident/Vizepräsidentin	CHF	50
Mitglieder des Kirchgemeinderates	CHF	50

Kommissionen und Arbeitsgruppen (durch Kirchgemeinderat gewählt):

Präsidium/Vorsitz	CHF	50
-------------------	-----	----

c) Spesenentschädigungen

Fahrtspesen

- ÖV: Kosten bis CHF 10 (2. Klasse) für den einfachen Weg sind mit der Jahresentschädigung bzw. mit dem Sitzungsgeld abgegolten. Kosten über CHF 10 (2. Klasse) für den einfachen Weg werden vollumfänglich vergütet.

- Auto: Fahrten bis zu 15 km einfacher Weg sind mit der Jahresentschädigung bzw. mit dem Sitzungsgeld abgegolten. Fahrten über 15 km einfacher Weg werden vollumfänglich vergütet. Massgebend ist der Kilometeransatz, wie er für das bernische Staatspersonal Gültigkeit hat (zurzeit im Normalfall CHF 0.70/km gemäss RRB 2128 vom 17. Dezember 2008).